



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0045-20-9
= RSS-E 38/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Betriebsunterbrechungsschadens zur Schadennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat per 7.6.2019 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Als versicherte Person ist die Antragstellerin mit dem Beruf „Humanenergetikerin“ genannt. Die Antragstellerin verfügt über zwei aufrechte Gewerbeberechtigungen, eine für das reglementierte Gewerbe „*Massage, eingeschränkt auf klassische Massage*“, eine für das freie Gewerbe „*Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels der Methode von Dr. Bach, mittels Biofeedback oder Bioresonanz, mittels Auswahl von Farben, Düften, Lichtquellen, Aromastoffen, Edelsteinen, Musik, unter Anwendung kinesiologischer Methoden, mittels Interpretation der Aura, mittels Magnetfeldanwendung, durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der*

Hände an bestimmten Körperstellen, mittels Cranio Sacral Balancing, durch Berücksichtigung bioenergetischer, geobiologischer, elektrobiologischer, baubiologischer und geomantischer Gesichtspunkte, durch Berücksichtigung der Auswirkungen der energetischen Geometrie und Lichtphysik, mittels Feng Shui, Zen, Vastu bzw. anderer lebensraumrelevanter Aspekte verschiedener Epochen und Kulturen, mittels Numerologie, mittels Wassersuche sowie radiästhetischen Untersuchungen mit Rute, Pendel etc, mittels Wahrnehmung raumenergetischer Phänomene mit und ohne Geräteunterstützung, durch Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien“.

Vereinbart sind die Bedingungen BF02, deren Artikel 1 auszugsweise lautet:

Artikel 1

Was ist versichert? Wo und wann besteht Versicherungsschutz? Was gilt als Versicherungsfall?

1. Betriebsunterbrechung

Die Betriebsunterbrechungsversicherung ist eine Schadenversicherung, bei der das Vermögen des Betriebes, und nicht die Person des Betriebsinhabers versichert ist. Wird eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes (Betriebsunterbrechung) am versicherten Risikoort durch einen Personen- und / oder Sachschaden oder einen sonstigen Verhinderungsgrund im Sinne dieser Versicherungsbedingungen unmittelbar und ausschließlich verursacht, ersetzen wir nach den angeführten Bestimmungen den dadurch entstandenen Unterbrechungsschaden (siehe „Was ist ein Unterbrechungsschaden?“ - Artikel 3)
(...)

3. Personenschaden

Unter Personenschaden versteht man die völlige (100%ige) Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person, für den Betrieb verantwortlichen und leitenden Person infolge
§□ *Krankheit*
§□ *Unfall*
§□ *Quarantäne*
(...)

3.3 Quarantäne sind Maßnahmen oder Verfügungen einer Gesundheitsbehörde oder ihr gleich gestellter Organe, die anlässlich einer Seuche oder Epidemie ergehen und die versicherte Person betreffen. Als Versicherungsfall gelten auch derartige Maßnahmen oder Verfügungen, soweit sie den versicherten Betrieb selbst betreffen und dessen Unterbrechung zur Folge haben.

3.4 Die völlige (100%ige) Erwerbsunfähigkeit beginnt, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach objektiven Kriterien nicht ausüben kann und auch nach ärztlichem Urteil diese Tätigkeit, weder mitarbeitend noch leitend, zugemutet werden kann. Die berufliche Tätigkeit darf dann auch nicht tatsächlich, auch nicht teilweise, ausgeübt werden. Die Erwerbsunfähigkeit endet, wenn diese Person nach medizinischem Urteil wieder zumindest teilweise arbeitsfähig ist oder die berufliche Tätigkeit wieder ausübt.(...)“

Die Antragstellerin begehrt Versicherungsdeckung für die Zeit der infolge der COVID-19-Pandemie erfolgten Betriebsschließung (Schadennr. (anonymisiert)). Nach Auskunft der

Landesinnung (*anonymisiert*) der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure seien die Betriebsstätten von Masseuren zum Zeitpunkt der Auskunft (31.3.2020) geschlossen zu halten.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 3.4.2020 ab. Die Antragstellerin könne der Tätigkeit als Energetikerin auf alternativem Wege, zB telefonisch oder online, nachgehen, daher liege keine 100%ige Erwerbsunfähigkeit vor.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 14.4.2020. Die Antragstellerin sei auch in ihrer Tätigkeit als Masseurin versichert.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Infolge der Ausbreitung von COVID-19 im Bundesgebiet wurde das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. I Nr. 12/2020, verabschiedet, welches am 15.3.2020 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und am folgenden Tag in Kraft getreten ist. Aufgrund der dort enthaltenen Verordnungsermächtigung hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mittels Verordnung vom 15.3.2020, BGBl. II Nr. 98/2020, das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten u.a. von Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen untersagt. Diese Verordnung blieb (mit zwischenzeitlichen Novellen) bis 30.4.2020 in Kraft.

Gemäß Artikel 1, Pkt. 3. der Bedingungen BF02 ist Voraussetzung für die Deckung die 100%ige Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Quarantäne. Nach Pkt. 3.3. 2. Satz liegt der Versicherungsfall auch dann vor, wenn der versicherte Betrieb durch derartige Maßnahmen oder Verfügungen, die ihn selbst betreffen, unterbrochen ist. Gemäß Pkt. 3.4. beginnt die völlige (100%ige) Erwerbsunfähigkeit beginnt, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach objektiven Kriterien nicht ausüben kann und ihr auch nach ärztlichem Urteil diese Tätigkeit, weder mitarbeitend noch leitend, zugemutet werden kann. Die berufliche Tätigkeit darf dann auch nicht tatsächlich, auch nicht teilweise, ausgeübt werden.

Die Rechtsprechung schränkt diese Grundsätze insoweit ein, als keine teilweise Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit darin zu erblicken sei, wenn der Versicherte sein Büro aufsuchen und dort Akquisitionstätigkeiten entfalten könne, sei er doch nicht in der Lage, seine typischen Betriebsleistungen (auch nur zum Teil) zu erbringen (vgl 7 Ob 306/00a).

Wenngleich Pkt. 3.4. auf Fälle der Krankheit oder des Unfalles der versicherten Person abstellt und über die Antragstellerin selbst offenbar keine Quarantäne im Sinne des Epidemiegesetzes verhängt worden ist (für die die Antragsgegnerin die Leistungspflicht zugestanden hätte), ist dieser Punkt für den hier vorliegenden Fall des Betretungsverbot des Kundenbereichs von Betriebsstätten mitzuberücksichtigen. Dadurch wurde zwar im Sinne

des Pkt. 3.3., 2. Satz die Betriebsstätte und damit der versicherte Betrieb des Masseurgewerbes betroffen, die reine Schließung des Kundenbereichs der Betriebsstätte nimmt der versicherten Person jedoch nicht die Möglichkeit, ihrer beruflichen Tätigkeit zumindest teilweise nachzugehen, jedenfalls nicht in ihrer versicherten Tätigkeit als Humanenergetikerin, zumal unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen zB Besuche bei Kunden wohl zumindest in Teilbereichen ihres freien Gewerbes zulässig waren. Soweit die Antragstellerin argumentiert, dass auch die Tätigkeit als Masseurin mitversichert ist, ändert dies nichts an der rechtlichen Beurteilung, dass die versicherte Person nicht zu 100% erwerbsunfähig im Sinne der Versicherungsbedingungen ist bzw. war.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. Juli 2020